

Amtsgericht Mitte

Az.: 4 C 190/25



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch den Richter Ritter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2025 für Recht erkannt:

1. [REDACTED] Klage wird abgewiesen.
2. [REDACTED] Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. [REDACTED] Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 2.474,61 € festgesetzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den wechselseitigen Parteivortrag verwiesen.

Entscheidungsgründe

■ zulässige Klage ist unbegründet.

I.

■ Klägerin geht in zulässiger Weise in gewillkürter Prozessstandschaft vor. ■ Klägerin macht keinen eigenen, ■ Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt gehen nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG mit ihrer Entstehung auf den Rechtsschutzversicherer über. Der durch die Klägerin vorgelegten Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag lässt sich entnehmen, dass die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung insbesondere der Regressführung bevollmächtigt.

Ein Anspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB auf Schadenersatz besteht nicht. ■ Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen für die behauptete Pflichtverletzung darlegungs- und beweisbelastet. Der Beklagte hat die behauptete Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens bzw. die behauptete generelle Zahlungsunwilligkeit des Autoherstellers Fiat in zulässiger Weise mit Nichtwissen bestritten. Ob und in welcher Anzahl der Autohersteller Fiat in anderen Verfahren, welche nicht von dem hiesigen Beklagten begleitet wurden, gegebenenfalls Einigungen erzielen konnte und entsprechend gezahlt hat, kann der Beklagte nicht wissen, insbesondere weil derartige Einigungen üblicherweise Geheimhaltungsklauseln enthalten. ■ Klägerin hat - auch im Anschluss an den in der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2025 hierzu erteilten Hinweis - zur behaupteten Aussichtslosigkeit nicht substantiiert vorgetragen und ist darüber hinaus beweisfällig geblieben. Im nachgelassenen Schriftsatz vom 07.05.2025 wird nur erneut die insoweit nicht nachvollziehbare Behauptung aufgestellt, der Beklagte wüsste um die Zwecklosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens. Konkreter Vortrag oder ein Beweisantritt erfolgt nicht. Insbesondere ist die Aussichtslosigkeit eines außergerichtlichen Vorgehens auch nicht gerichtsbekannt, sodass es hierzu keines Beweises mehr bedarf (§ 291 ZPO). Auch wenn hier weitere vergleichbare Verfahren geführt werden sollten, würde dies nicht ausreichen, um eine Tatsache als gerichtsbekannt zu behandeln. Denn hierbei ist zu beachten, dass bei Gericht nur diejenigen Fälle verhandelt werden, in denen vorprozessual gerade keine Einigung erzielt werden konnte. Ob und in welcher Anzahl vergleichbare Verfahren gegebenenfalls außergerichtlich erledigt werden konnten ist hier gerade nicht bekannt.

II.

■ prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. ■ Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

■ Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

■ Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

■ Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. ■ Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

■ Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

■ Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

■ Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

■ Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Ritter
Richter

Verkündet am 01.07.2025

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 03.07.2025

Schindler, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle